

Antrag auf vorübergehenden Wasserbezug

Der nachfolgend bezeichnete Anschlussnehmer bestellt hiermit auf seine Kosten bei dem nachfolgend bezeichneten Wasserversorgungsunternehmen entsprechend den weiteren Angaben einen vorübergehenden Wasseranschluss.

Anschlussnehmer:

Name
Vorname
Geburtsdatum
Firma, Registergericht
Registernummer
Vertretungsberechtigtes Organ bei Firma
Postleitzahl, Ort
Telefon
E-Mail

Angaben zum gewünschten vorübergehenden Wasserbezug

Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Flurnummer/Baunummer
Sonstiges
Gewünschter Einbautermin:
Der Ausbautermin des Bauwasserzählers ist über das im Internet unter www.main-donau-netz.de stehende Formular (Beendigung vorübergehenden Wasserbezug) 3 Tage vor dem Ausbau anzuzeigen
Zweck des vorübergehenden Wasserbezugs:
Abwasser wird in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet nein <input type="checkbox"/>

Rechnungsanschrift (falls abweichend vom Anschlussnehmer):

Vorname, Name, Firma
Strasse, Hausnummer
Postleitzahl, Ort
Telefon, E-Mail

Wasserversorgungsunternehmen:

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Vertreten durch Josef Hasler (Vorsitzender), Martina Paasch,
Karl-Heinz Pöverlein
Am Plärrer 43 in 90429 Nürnberg

Kontaktadresse: CentraPlus GmbH, CPG-MB
Am Plärrer 43 in 90429 Nürnberg

Telefon: 0911 802-77112
Fax: 0911 802-77123

Ich/Wir beantrage(n) unter Anerkennung der „Bedingungen für die vorübergehende Wasserversorgung“ der N-ERGIE und den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ auf meine Kosten den vorübergehenden Wasserbezug entsprechend den oben gemachten Angaben und zu den jeweils aktuell im Internet veröffentlichten Preisen.

Ich habe sowohl die „Bedingungen für die vorübergehende Wasserversorgung“ der N-ERGIE, die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ als auch das Preisblatt der N-ERGIE erhalten und gelesen, so dass mir deren Inhalt auch bekannt ist.

Die N-ERGIE wird den vorübergehenden Anschluss nur dann erstellen, wenn N-ERGIE der entsprechend den Angaben zum vorübergehenden Wasserbezug das örtlich zuständige Wasserversorgungsunternehmen ist.

Mir ist bekannt, dass der vorübergehende Wasseranschluss frühestens 3 Werktage nach Eingang des Antrages bei der oben bezeichneten Kontaktadresse und erst nach deren schriftlicher Bestätigung erstellt wird.

Anlagen zum Antrag:

- Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die vorübergehende Wasserversorgung
- Preise N-ERGIE WASSER (Arbeitspreis, Grundpreis)

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer

Bedingungen der N-ERGIE Aktiengesellschaft

nachfolgend N-ERGIE genannt

für die vorübergehende Wasserversorgung

Der Anschlussnehmer benötigt für den im Antrag genannten Zweck an dem im Antrag genannten Ort für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen voraussichtliche Dauer ebenfalls im Antrag genannt ist, eine Wasserversorgung und dementsprechend einen vorübergehenden Wassernetzanschluss.

Für die vorübergehende Wasserversorgung und den vorübergehenden Wassernetzanschluss gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1. Erstellung, Vorhaltung, Änderung und Entfernung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses

Der vorübergehende Wassernetzanschluss erfolgt an einem von der N-ERGIE bestimmten Anschlusspunkt (i.d.R. ein Hydrant oder vorhandene Netzanschlussleitung) und steht bis zur Übergabestelle (Auslaufventil nach der Messeinrichtung) im Eigentum der N-ERGIE. Der Anschlusspunkt wird dem Anschlussnehmer mit der Bestätigung mitgeteilt.

Die Leitungen nach der Übergabestelle sind von einer in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsfirma entsprechend DIN 1988 zu verlegen. Für Wasserverluste nach der Übergabestelle haftet der Anschlussnehmer. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind zu berücksichtigen.

Die Erstellung, Veränderung und Entfernung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses (i.d.R. beim Hydrant) bis zur Übergabestelle einschließlich der Messeinrichtung wird ausschließlich von der N-ERGIE ausgeführt. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem vorübergehenden Wassernetzanschluss durchzuführen oder durchführen zu lassen. Jede aus Sicht des Anschlussnehmers erforderliche Veränderung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses ist bei der N-ERGIE in Auftrag zu geben.

Der vorübergehende Wassernetzanschluss wird von N-ERGIE längstens bis zur Erreichung des im Antrag genannten Zwecks vorgehalten und kann danach sowohl von der N-ERGIE als auch von dem Anschlussnehmer beendet werden. Die Beendigung der Bereitstellung erfolgt durch schriftliche Kündigung mindestens 3 Werktage vor Beendigung der Nutzung. Die Kündigung durch den Anschlussnehmer erfolgt mittels dem Antrag beigefügten Dokument „Beendigung des vorübergehenden Wasserbezugs“

Die folgenden Kosten für die Erstellung, Vorhaltung, Entfernung oder Veränderung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses werden vom Anschlussnehmer getragen.

Leistungen*	Netto	Brutto
Ein- und Ausbau der Messeinrichtung am Netzanschluss	211,43 €	226,23 €
Ein- und Ausbau der Messeinrichtung am Hydrant	251,43 €	269,03 €
Bereitstellung Messplatz QN 6 bei Hydrantenanschluss je Kalendertag	0,50 €	0,54 €
Bereitstellung Messplatz QN 10 bei Hydrantenanschluss je Kalendertag	1,00 €	1,07 €
Zwischenablesung	25,00 €	26,75 €

* MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH handelt im Namen und auf Rechnung der N-ERGIE Aktiengesellschaft.

Dies gilt auch für notwendig werdende Veränderungen, selbst wenn sie vom Anschlussnehmer nicht ausdrücklich bestellt wurden, es sei denn, die Notwendigkeit der Veränderung beruht ausschließlich auf Gründen, die die N-ERGIE zu vertreten hat.

2. Pflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass der vorübergehende Wassernetzanschluss und dessen Komponenten keinen Schaden erleiden und übernimmt insbesondere ab der Anschlussstelle die Verkehrssicherungspflicht für den vorübergehenden Wassernetzanschluss. Der Anschlussnehmer wird alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass der komplette vorübergehende Wassernetzanschluss vor Verlust und Schäden aller Art, auch solchen, die aus dem Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung entstehen (z.B. Frostschäden), geschützt ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Veränderung oder Beschädigung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses unverzüglich an die N-ERGIE zu melden.

Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden am vorübergehenden Wassernetzanschluss. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anschlussnehmer den Schaden nicht zu vertreten hat. Der Anschlussnehmer hat insbesondere solche Schäden zu vertreten, die darauf beruhen, dass er seine Verkehrssicherungspflichten nicht oder nicht im ausreichenden Umfang erfüllt hat oder die auf sein Handeln oder Unterlassen bzw. das Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeiter oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Dritte durch Benutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung nicht zu Schaden kommen. Der Anschlussnehmer stellt die N-ERGIE von allen evtl. im Zusammenhang mit Nutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung gegen die N-ERGIE geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei und hält eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungssummen vor. Auf Verlangen der N-ERGIE ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

3. Wasserentnahme

Die N-ERGIE stellt dem Anschlussnehmer an der Übergabestelle Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, ausschließlich entsprechend den Angaben im Antrag an der Übergabestelle Wasser zu entnehmen.

Die Wasserentnahme ist eingeschränkt, soweit das Wasser aus dem vorübergehenden Wassernetzanschluss zum Feuerlöschen verwendet wird.

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs aus vorübergehenden Wassernetzanschlüssen erfolgt in der Regel quartalsmäßig. Die N-ERGIE behält sich andere Abrechnungszeiträume ausdrücklich vor.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten des Wasserverbrauchs sowie die damit zusammenhängenden Kosten, unter anderem der Messung und der Ablesung, zu bezahlen.

Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen „Preisblatt der N-ERGIE“, zu finden unter www.n-ergie.de.

4. Berechnung der Abwassergebühren

Die für die Abrechnung des Abwassers erforderlichen Daten des Anschlussnehmers und des ermittelten Wasserverbrauchs werden zur Berechnung der Abwassergebühren an die zuständige kommunale Stelle weitergeleitet. Der Anschlussnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

5. Kündigung

Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten, insbesondere dann, wenn Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zu befürchten sind, ist die N-ERGIE berechtigt, den Vertrag über die vorübergehende Wasserversorgung fristlos zu kündigen und den vorübergehenden Wassernetzanschluss zu entfernen.

6. AVBWasserV

Soweit nicht anders geregelt, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, welche als Anlage dem Antrag beigefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit eine, dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entsprechende rechtsgültige Bestimmung vereinbaren. Dies gilt auch für Vertragslücken.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel.

Gerichtsstand ist Nürnberg.

Preise N-ERGIE WASSER

Stand 1. April 2009

Allgemeine Tarife	Netto	Brutto
1. Arbeitspreise		
Tarif 601 (für das Stadtgebiet Nürnberg)	1,83 €/m ³	1,96 €/m ³
Tarif 605 (außerhalb des Stadtgebietes Nürnberg)	1,87 €/m ³	2,00 €/m ³
2. Grundpreise (Tarif 601 und Tarif 605 identisch)		
2.1 bei Hauswasserzählern mit einer Zählergröße		
bis DN 25/Qn 6	43,87 €/Jahr	46,94 €/Jahr
von DN 40/Qn 10	60,74 €/Jahr	64,99 €/Jahr
von DN 50/Qn 15	121,48 €/Jahr	129,98 €/Jahr
2.2 bei Großwasserzählern mit einer Zählergröße		
von DN 50/Qn 15	121,48 €/Jahr	129,98 €/Jahr
von DN 80/Qn 40	242,97 €/Jahr	259,98 €/Jahr
von DN 100/Qn 60	364,45 €/Jahr	389,96 €/Jahr
von DN 150/Qn 150	485,93 €/Jahr	519,95 €/Jahr

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Angaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
Die Rechnungsstellung erfolgt zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (7 % – Stand 1. Juli 1983).

Wenn Sie mehr über die N-ERGIE und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg
Telefon: 0800 1008009*
Fax: 0911 802-3668
www.n-ergie.de

* kostenfrei innerhalb Deutschlands